

LEISTUNGSBESCHREIBUNG: FÜR NyTV



1. ÜBERBLICK

Die Stadtwerke Norderney GmbH, Jann-Berghaus-Str. 34, 26548 Norderney, (Sitz: Norderney, Amtsgericht Aurich, HRB 100 580, im Folgenden als „SWN“ bezeichnet) erbringt alle von ihr angebotenen TV-Dienstleistungen („TV-Dienst/ Leistungen“ oder „NyTV“) nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungsbeschreibung, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB der SWN gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Soweit das Angebot „waipu.tv“ in Anspruch genommen wird, gelten insbesondere die Regelung gem. Ziff. 9 dieser Leistungsbeschreibungen.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Der entsprechend beauftragte TV-Dienst NyTV kann nur an SWN eigenen Anschlüssen genutzt werden. Bei Beauftragung eines Kabelanschlusses sowie gesonderter zeitgleicher und/oder zeitversetzter Beauftragung von separaten Telekommunikationsdiensten werden ggf. unabhängige Vertragsverhältnisse insbesondere nach Maßgabe der jeweiligen Auftragsdokumente begründet. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Telekommunikationsdienste aus einem nicht von SWN zu vertretenden Grund, besteht für SWN ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf den Vertrag bzgl. der konkret beauftragten TV-Leistungen. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er SWN für den entstandenen Schaden.
- 2.2 SWN stellt beim TV-Anschluss Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze, Entscheidungen Dritter wie z.B. Landesmedienanstalten, Programmanbieter, zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird nicht begründet. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit diese Leben Signale auf dieselbe Art und Weise übermittelt werden.
- 2.3 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs z.B. durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall – berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Entgelte. Dies gilt auch bei Ausfall oder Störung des Eingangssignals oder bei Programmänderungen, auf die SWN keinen Einfluss hat.
- 2.4 Die Pflicht von SWN zur Bereitstellung einer bestimmten TV-Leistung umfasst, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nur die Ausrichtung und Struktur des gebuchten TV-Pakets, nicht aber die zum Zeitpunkt der Buchung des TV-Pakets konkret enthaltenen Programme und TV-Services. SWN behält sich das Recht vor, bei der Änderung des Genres eines Programms oder der Einstellung eines Programms oder TV-Services durch den Programm- oder Serviceanbieter, bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte von SWN oder bei für ihn zwingenden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, die Struktur eines einzelnen TV-Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV-Paketen zu verändern, sofern es für den Kunden zumutbar ist.
- 2.5 Sofern SWN eine Kombination von zwei oder mehreren TV-Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und SWN bei einer Einstellung eines TV-Pakets dieses nicht durch ein gleich ausgerichtetes TV-Paket ersetzen kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf die Einzelpreise der im Gesamtpaket verbliebenen TV-Pakete, wobei ein durch die Kombination mehrerer TV-Pakete gegebenenfalls bestehender Rabatt erhalten bleibt. Außerdem steht dem Kunden in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 2.6 Betrifft die Änderung oder Einstellung nur einzelne in einem TV-Paket enthaltene Programme oder TV-Services (z. B. wegen Einstellung durch den Service- bzw. Programmanbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte) und kann SWN das betroffene Programm oder den betroffenen TV-Service nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestaltetes Programm oder einen gleich ausgerichteten TV-Service ersetzen, steht dem Kunden das Sonderkündigungsrecht gemäß 2.8 dieser Ergänzenden AGB zu.
- 2.7 SWN wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
- 2.8 In den Fällen gemäß Ziffer 2.5 oder Ziffer 2.6 dieser Ergänzenden AGB kann der Kunde ggf. gesetzliche Rechte insbesondere nach § 57 Abs. 1 TKG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2 TKG geltend machen.
- 2.9 Aus lizenzrechtlichen Gründen sind nicht alle Funktionen bei allen Sendern verfügbar. SWN übermittelt die TV- sowie Rundfunksignale bis zum Übergabepunkt unter Beachtung von nationalen Gesetzen und Vereinbarungen. SWN ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit, technische Veränderungen durchzuführen.

3. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Mindestvertragslaufzeit der TV-Leistungen beträgt soweit nichts gegenteiliges einzelvertraglich vereinbart ist 24 Monate, startet mit der technischen Freischaltung des Teilnehmeranschlusses (sofern Buchung im Rahmen des Glasfaser-Dienstvertrages erfolgt) und ist mit einer Frist von einem Monat kündbar. Mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann nach Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Wird der Vertrag über Glasfaser-Produkte, gleich aus welchem Grund beendet, endet auch der Vertrag über TV-Leistungen, ohne dass es insoweit einer gesonderten Kündigung bedarf - ausdrücklich ausgenommen sind insbesondere die Leistungen von waipu.tv.

4. VERSCHIEDENE TV ANGEBOTE

Im Rahmen der jeweiligen TV-Angebote stellt SWN dem Kunden TV-Sender in SD-Qualität und ggf. teilweise in HD-Qualität in entsprechend angebotener Anzahl bereit. Welche Programme in welcher Qualität in Bezug auf das jeweilige TV-Angebot empfangbar sind, kann der Kunde unter www.nynet.de einsehen.

5. INSTALLATION

Nach Freischaltung der Leistung NyTV muss der Kunde eine Sendersuche mit dem Empfangsgerät durchführen, um die Sender abrufen zu können. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Kunden. Gegen Entgelt übernimmt die SWN die Installation beim Kunden.

6. SERVICE

6.1 Allgemeine Entstörung

Die Entstörung von NyTV erfolgt während der Servicebereitschaft, die sich montags bis freitags – gesetzliche Feiertage in Niedersachsen ausgenommen – über den Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr erstreckt, sowie samstags von 10 Uhr bis 17 Uhr. Andere Entstörzeiten werden nur im Rahmen des jeweils gültigen Servicelevel-Angebotes von SWN gewährt. Innerhalb der Servicezeit wird SWN auftretende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten schnellstmöglich beheben. Die Rufnummer für Störungsmeldungen steht auf jeder Rechnung. SWN überprüft nach Störungsmeldung unverzüglich, ob es sich um eine Störung im Netz von SWN handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz von SWN begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Teilnehmer hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers. Auf die entsprechenden insbesondere gesetzlichen Rechte im Falle einer Störung wird unter Bezugnahme auf die AGB der SWN hingewiesen.

6.2 Dienst-Verfügbarkeit

Verfügbarkeitsausagen werden auf Jahresbasis ermittelt. Die Dauer einer Störung bemisst sich nach dem Zeitraum, der zwischen der Benachrichtigung durch den Kunden an SWN über die Störung und der Beseitigung der Störung liegt. Die Verfügbarkeit des jeweiligen Produktes von SWN beträgt 97 % im Jahresmittel. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung der Datenübertragungsrate besteht. Weitere Zeiträume, in denen die Dienste unter Umständen nicht bereitstehen und die nicht zu einer Reduzierung der Verfügbarkeit führt sind:

- Wartungsfenster oder Erweiterungen des Netzes oder der Dienste, welche eine Unterbrechung der Netz- und Dienstbereitschaft notwendig machen
- Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden
- Störungen im Internet außerhalb des Netzes, sofern diese nicht von SWN zu vertreten sind
- Durch Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen, höhere Gewalt oder andere Einflüsse, welche SWN nicht zu vertreten hat.

Die hier genannten Zeiträume sind von der berechneten Verfügbarkeit ausgenommen und führen nicht zu einer Reduzierung der oben dargestellten Verfügbarkeit. Auf die gesetzlichen Minderungs- und Kündigungsrechte des Kunden im Falle von seitens der SWN zu vertretenden anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung des zugesicherten Dienstes seitens SWN, wird unter Bezugnahme der AGB der SWN ausdrücklich hingewiesen.

7. HAFTUNG

- 7.1 SWN gibt keine Garantie für die Aktualität und Aktualisierung der Software, dass die ursprüngliche Funktionalität bestehen bleibt.
- 7.2 Im Übrigen gilt die Haftung entsprechend der den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN IN BEZUG AUF PROGRAMMPAKETE

Der Kunde ist nicht berechtigt:

- die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen
- andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- Im Übrigen gelten die Regelungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. BESONDERE REGELUNGEN BZGL. PRODUKT „waipu.tv“

- 9.1 waipu.tv ist ein Service der Exaring AG (Leopoldstr. 236, 80807 München). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<https://microsite.waipu.tv/waipu/agb>), Datenschutzhinweise (<https://microsite.waipu.tv/waipu/dse>) und Angebotsbeschreibungen (<https://www.waipu.tv/angebote/>) der Exaring AG. Soweit TV-Leistungen seitens des Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnis mit der SWN GmbH in Anspruch genommen werden, kommt ausschließlich ein eigener Vertrag mit Exaring unter Einbeziehung der zuvor genannten Dokumente bzgl. dieses Dienstes zustande. Die SWN GmbH ist ausschließlich Vermittler dieses Dienstes und rechnet die Leistungen für Exaring ab. Der Kunde muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Exaring über die Bereitstellung der Medien-/ Programminhalte von „waipuTV“ abschließen. Im Rahmen der Beauftragung des Dienstes wird auf diesen Umstand seitens SWN nochmals ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2 SWN kann die vertragliche Leistung jederzeit auch selbst oder über andere Vorleistungserbringer bereitstellen, soweit hiermit keine wesentlichen Änderung der vertraglichen Leistung von TV-Produkt verbunden ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWN sowie das Gesetz regeln in diesem Fall die Umsetzung der Wechsels der Vorleistungserbringers.
- 9.3 Das TV-Produkt von waipu.tv beinhaltet insbesondere solche Leistungen, die jeweils aktuell veröffentlicht sind (<https://www.waipu.tv/angebote/>).
- 9.4 Voraussetzung für die Buchung und Inanspruchnahme von waipu.tv ist ein bestehender Internetanschluss auf Basis eines Internetzugangs, damit die entsprechende Bandbreite zur Inanspruchnahme von TV-Diensten gesichert ist. Die Live-Streams sowie einige andere verlinkte Inhalte, deren Nutzung nicht Bestandteil von waipu.tv sind, wie z. B. Inhalte aus Mediatheken, sind aus lizenzrechtlichen Gründen ggf. ausschließlich in Deutschland verfügbar.
- 9.5 Das TV-Produkt wird über die monatliche Rechnung seitens SWN für die Exaring AG abgerechnet.
- 9.6 Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den sonstigen Vereinbarungen der Vertragspartner. Das TV-Produkt endet automatisch mit Beendigung des Vertrages mit der SWN mit der Rufnummer, zu der die Tarification „TV-Produkt“ registriert wurde.
- 9.7 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.